

Günter Rausch, Hauptstr. 56, 63768 Hösbach



17.03.2008

Landratsamt Aschaffenburg

Bayernstr. 18

63739 Aschaffenburg

Wahl des Marktgemeinderats Hösbach am 02.03.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Stimmzettel zur Wahl des Marktgemeinderats Hösbach wurde unter dem Wahlvorschlag

Nr. 04, Kennwort FREIE WÄHLER HÖSBACH (FW) bei den Bewerbern

**408 Berberich Rolf, 409 Thoma Alfred und 410 Unger Marion**

deren Wohnsitz-Gemeindeteil **Wenighösbach, Rottenberg** bzw. **Winzenhohl** nicht aufgeführt, obwohl

- im eingereichten Wahlvorschlag der FREIEN WÄHLER bei allen Bewerbern die jeweilige Gemeindeteil-Zugehörigkeit ausdrücklich aufgeführt war (mit der Verpflichtung zur entsprechenden Übernahme im Stimmzettel - siehe § 43 Nr. 4 Buchst. e i.V.m. § 31 GLKrWO, Abschn. III Nr. 35 GLKrWBek)
- bei allen Bewerbern der sonstigen Wahlvorschläge (CSU, SPD, Grüne) und bei den übrigen Bewerbern des FW-Wahlvorschlags ausnahmslos die jeweilige Gemeindeteil-Zugehörigkeit enthalten war.

Es steht außer Frage, dass bei den Gemeinderatswahlen dem Ortsteilbezug der Bewerber eine besondere Bedeutung zukommt. Das lässt sich an den Ergebnissen in den jeweiligen Wahlbezirken eindeutig nachweisen. Fehlt diese Angabe bei einzelnen Bewerbern, dann ergeben sich in solchen Fällen Identifizierungsprobleme bei den Wählern mit unmittelbaren Folgen auf das Abstimmungsverhalten. Die Stimmenverluste führen zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den sonstigen Ortsteil-Mitbewerbern. Ein besonderer Stellenwert kommt der unterlassenen Gemeindeteilangabe beim Bewerber Berberich Rolf zu: Nachdem er einziger Bewerber der FREIEN WÄHLER im Ortsteil Wenighösbach war, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der FW-Liste in erheblichem Umfang Stimmen in diesem Ortsteil verloren gegangen sind.

Im Hinblick auf den dargestellten Verstoß gegen Wahlvorschriften und der damit verbundenen Störung der Chancengleichheit der FW-Bewerber und FW-Liste ist von einer wesentlichen Beeinflussung des Wahlergebnisses auszugehen.

Eine entsprechende Würdigung dieses Sachverhalts bei Ihrer Wahlprüfung nach Art. 50 GLKrWG ist deshalb veranlasst. Der Markt Hösbach erhält Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen